Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins

Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 101 (1948)

Artikel: Aeltere schweizerische Bauordnungen und ihr Einfluss auf das

Stadtbild

Autor: Türler, Max Kapitel: Einleitung

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-118346

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Einleitung

1. Aufgabe der Bauordnung.

Die Regelung des Bauens bildete von jeher einen wichtigen Teil der Gesetzgebung. So verschieden der Standpunkt, so ungleich sind auch die Wege, welche zum gemeinsamen Ziele führen.

Der Magistrat: "Die Baugesetzgebung hat eine große soziale und wirtschaftliche Aufgabe zu erfüllen und ruft das Interesse aller Bevölkerungskreise wach." ¹

"Die Bauordnung will den Ausgleich finden zwischen den Belangen des Einzelnen und dem Wohle der Allgemeinheit."²

Der Soziologe: "Es gehört zur Aufgabe der Bauordnung, den Ausschreitungen im Bauwesen entgegenzutreten. Sie muß wie jede Rechtsvorschrift einen Zwang statuieren, aber sie soll diesen in vorbeugendem, nicht in repressivem Sinne ausüben."³

Der Jurist: "Baupolizeiliche Verordnungen sind in der Hauptsache darauf hin gerichtet, die allgemeine Sicherheit und Bequemlichkeit der Bewohner von Städten und Ortschaften und ferner die Würde und das äußere Ansehen dieser Gemeinwesen zu erhalten und zu fördern. Sie tragen in der Regel einen vom allgemeinen Recht abweichenden Charakter, indem sie stark in das Privateigentum eingreifen."

2. Begriffe.5

Wir unterscheiden

- I. Gesetzliche Beschränkungen:
 - a) aus öffentlichem Interesse (baupolizeilicher Natur),
 - b) aus privatem Interesse (nachbarrechtlicher Natur).

¹ Weisung zum Baugesetz der Stadt Zürich, 1863.

² Einleitung zur Bauordnung der Stadt Düsseldorf, 1931.

³ Eberstadt, Handbuch des Wohnungswesens, 4. Aufl., S. 345.

⁴ Schweizer, Die modernen Baubeschränkungen, S. 27.

⁵ nach Schweizer, a. a. O., S. 20 und 22.

II. Private Beschränkungen.

Beide zerfallen wiederum in:

- a) Verpflichtungen zu einem non facere, d. h. zu einem Unterlassen von Handlungen, welche das Nachbargrundstück oder ein öffentliches Interesse gefährden könnten,
- b) Verpflichtungen zu einem pati, d. h. zum Dulden notwendiger nachbarlicher oder staatlicher Eingriffe,
- c) Verpflichtungen zu einem facere, nicht als Eigentumsbeschränkungen im eigentlichen Sinne, sondern als deren Folge.

3. Arten.

Die baugesetzliche Regelung tritt uns entgegen auf verschiedenste Weise, z. B. als Baugesetz, Bauordnung, Bauverordnung und Baureglement, oder als Ortsbaustatut und Ortsbausatzung, und endlich in Form von besondern Bauvorschriften und öffentlichen Dienstbarkeiten.

4. Der Geltungsbereich erstreckt sich bald auf einzelne Gemeinden oder Teile von solchen, Bezirke und Kantone, ganze Landesteile oder Provinzen und schließlich ein ganzes Land.